

Kollektivvertrag für Arbeiter des Hafnergewerbes

Anhang I

Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II der Kollektivvertragsparteien betreffend die ABFERTIGUNG PAUSCHALABGELTUNG. Die Bundesinnung der

1. Steinmetzmeister,
2. Dachdecker und Pflasterer,
3. Hafner,
4. Bauhilfsgewerbe und
5. Zimmermeister

einerseits sowie

der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits

errichten gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Arbeitsverfassungsgesetz in Verbindung mit dem Kollektivvertrag vom 16. April 1982 für Bauindustrie und Baugewerbe über die Gemeinsame Einrichtung der Kollektivvertragsparteien betreffend die Abfertigung Pauschalabgeltung und im Zusammenhang mit dem § 20 Abs. 1 lit. a) Bauarbeiter-Urlaubsgesetz*) eine Gemeinsame Einrichtung II in Durchführung des Übereinkommens vom 30. März 1983 und schließen nachfolgende Vereinbarung:

1. Jene Arbeitnehmer, die dem Kollektivvertrag vom 21. April 1983, Abschnitt A), unterliegen und für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis 31. März 1979 keine schriftliche Zusicherung haben und deren einzelne Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht länger als jeweils 90 Tage gedauert haben, können eine Pauschalabgeltung erhalten. Auf die Pauschalabgeltung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (ab dem 1. April 1983) ein Grundanspruch auf Abfertigung vorliegt und es sich um Arbeitszeiten beim selben Arbeitgeber handelt. Die näheren Voraussetzungen für die allfällige Gewährung der Pauschalabgeltung werden in gemeinsam erstellten Richtlinien geregelt.

2. Die Finanzierung der Gemeinsamen Einrichtung II erfolgt durch Überweisung der Zinsenerträge der Jahre 1982 und 1983 der Gemeinsamen Einrichtung I der Bundesinnung der Baugewerbe und des Fachverbandes der Bauindustrie einerseits sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits. Die Zinsen des Jahres 1982 werden per 1. Mai 1983 auf das Sonderkonto Bauarbeiter-Urlaubskasse / Sondervermögen / Gemeinsame Einrichtung II" eingezahlt, jene des Jahres 1983 unmittelbar nach Wertstellung. Wird im Einvernehmen der Vertragspartner dieses gemeinsame Konto aufgelöst, ist das Vermögen gemäß dem Schlüssel 146/300 (Arbeitgeberanteil): 154/300 (Arbeitnehmeranteil) an die Vertragspartner aufzuteilen. Eine Auflösung und Aufteilung des Vermögens hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn keine Anträge mehr zu erwarten sind.

3. Die Durchführung dieses Kollektivvertrages wird nach den von den Vertragspartnern erlassenen Richtlinien der Bauarbeiter-Urlaubskasse übertragen und die Vertragspartner verpflichten sich, durch ihre Vertreter die kraft Gesetzes dafür notwendigen Beschlüsse in der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu fassen.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gemäß lit. a) bis d) notwendigen Beschlüsse zur Sicherstellung der getroffenen Vereinbarungen zu fassen:

a) Von den Vertragspartnern ist ein paritätisch besetztes Gremium (Verwaltungsrat) einzusetzen, in dem ein Vertreter der Arbeitgeber-Seite Vorsitzender ist. Aufgabe des Verwaltungsrates ist die Durchführung dieses Kollektivvertrages und seiner Richtlinien.

b) Die Bauarbeiter-Urlaubskasse führt über Auftrag und nach Weisung des in lit. a) genannten Verwaltungsrates die gesamte Verwaltung gemäß den Richtlinien kostenlos durch.

c) Von den Vertragspartnern ist ein zweites paritätisch besetztes Gremium (Überwachungsrat) einzusetzen, dessen Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitnehmer-Seite ist. Dem Überwachungsrat ist vom Verwaltungsrat jährlich über die Gebarung der Gemeinsamen Einrichtung II und über die Geschäftsführung Rechenschaft zu legen.

d) Sitz der in lit. a) und c) genannten Gremien ist die Bauarbeiter-Urlaubskasse.

5. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Wien, am 1. Mai 1983

Anhang II

Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die GEMEINSAME EINRICHTUNG II der Kollektivvertragsparteien betreffend die ABFERTIGUNG PAUSCHALABGELTUNG und die RICHTLINIEN für die GEMEINSAME EINRICHTUNG II gemäß Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 betreffend die PAUSCHALABGELTUNG von Abfertigungen für den Zeitraum 1. April 1972 bis 31. März 1979

Die Bundesinnungen der

1. Steinmetzmeister,
2. Dachdecker und Pflasterer,
3. Hafner,
4. Bauhilfsgewerbe und
5. Zimmermeistereinerseits sowie

der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter anderseits, schließen folgende Vereinbarung:

I. Der Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 über die Gemeinsame Einrichtung II der Kollektivvertragsparteien betreffend die PAUSCHALABGELTUNG wird wie folgt geändert:

Ziffer 1., 1. Absatz lautet:

„1. Jene Arbeitnehmer, die dem Kollektivvertrag vom 21. April 1983, Abschnitt A), unterlagen bzw. dem Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, § 2, Abschnitt A (bzw. dem BUAG 1987) unterliegen und für den Zeitraum vom 1. April 1972 bis 31. März 1979 keine schriftliche Zusicherung haben und deren einzelne Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht länger als jeweils 90 Tage gedauert haben, können eine Pauschalabgeltung erhalten.“

II. Die Richtlinien für die Gemeinsame Einrichtung II gemäß Kollektivvertrag vom 1. Mai 1983 werden wie folgt geändert:

a) Punkt I/1 lautet: „Jeder Arbeitnehmer, der dem Abschnitt A des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 unterlag bzw. dem Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, § 2, Abschnitt A (bzw. dem BUAG 1987) unterliegt, kann binnen 7 Jahren ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Pauschalabgeltung beantragen.“

b) Punkt I/3.2. lautet: „Es muss ein Abfertigungsanspruch gemäß Abfertigungsgesetz 1979 oder gemäß Abschnitt A des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 bestanden haben bzw. gemäß Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988, § 2, Abschnitt A (bzw. BUAG 1987) bestehen.“

c) Punkt I/3.4. lautet: „Bei jenen Arbeitnehmern, die dem Kollektivvertrag vom 21. April 1983, Abschnitt A), unterlagen, dürfen die Unterbrechungszeiten des Kollektivvertrages vom 21. April 1983, Abschnitt A) nicht überschritten worden sein.“

Wien, 11. Mai 1988

Anhang III

Kollektivvertrag vom 11. Mai 1988 abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der oa. Bundesinnungen sind, mit Ausnahme der Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen

a) des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen (Österreich),

b) der Gablonzerwaren-Erzeuger sowie der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger (Österreich),

c) der Asphaltierer und Schwarzdecker (Wien),

d) im Bereich der Berufsgruppen der Brunnenmacher und Tiefbohrbetriebe gilt § 2 Abschnitte A bis C nur für das Bundesland Niederösterreich.

3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 Abfertigung

Abschnitt A

Für alle Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, unterliegen, richten sich der Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) 1987 in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund des § 13 d) Abs. 4 des BUAG wird als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Weihnachtsgeldes, das zum Monatsentgelt zugeschlagen wird, folgende Formel festgelegt:

(kollektivvertraglicher Stundenlohn x 1,34 x 3,5 x 52,18) : 12 = anteiliges Weihnachtsgeld.

Dieses anteilige Weihnachtsgeld ist dem jeweiligen Monatsentgelt so oft zuzuschlagen, als ein Abfertigungsanspruch im Ausmaß an Monatsentgelten gebührt. Bei Teilzeitarbeit ist das nach vorstehender Formel berechnete anteilige Weihnachtsgeld entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

Abschnitt B

Für die Bundesinnungen und Berufsgruppen, deren Mitglieder dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Sachbereich Abfertigung, nicht unterliegen, gilt folgende Regelung:

Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes 1979 mit folgenden Ergänzungen:

Für die Bemessung der Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die keine längere Unterbrechung als 90 Tage, ab 1. April 1981 jeweils 120 Tage, aufweisen, zusammenzurechnen, sofern die Wiedereinstellung innerhalb von 90 bzw. 120 Tagen zu den ursprünglichen Lohnbedingungen schriftlich zugesichert wurde oder wird. Die vorerwähnte schriftliche Zusicherung ist bei anrechenbaren Dienstzeiten unter drei Jahren nicht erforderlich. Die Anrechnung gilt nicht für Fälle, in denen das vor der letzten Unterbrechung liegende Dienstverhältnis durch eine verschuldete Entlassung im Sinne des § 82 GewO, durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund, durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers sowie durch einvernehmliche Auflösung unter Verzicht auf den Abfertigungsanspruch geendet hat. Eine Anrechnung der Vordienstzeiten findet nicht statt, wenn bei der letzten Unterbrechung eine Abfertigung bezahlt wurde.

Abschnitt C

Bei Arbeitnehmern in Mischbetrieben, die abwechselnd zu Beschäftigungen herangezogen werden, die unter die Regelungen des Abschnittes A und des Abschnittes B fallen, werden unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der jeweiligen Tätigkeiten für den Erwerb und die Berechnung eines Abfertigungsanspruches gemäß Abschnitt B die Dienstzeiten nach Abschnitt A und Abschnitt B zusammengerechnet.

Bei Geltendmachung des Abfertigungsanspruches beim Arbeitgeber gemäß erstem Absatz gebührt dem Arbeitnehmer von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der Dienstzeiten gemäß Abschnitt B zu den Gesamtdienstzeiten gemäß Abschnitt A und B entspricht. Wurde ein Abfertigungsanspruch gemäß erstem Absatz erworben und wird das Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von 120 Tagen nach der letzten Beendigung beim selben Arbeitgeber fortgesetzt bzw. erfolgt keine Anrechnung auf den Höheranspruch, ist die Abfertigung, soweit sie den Betrag des dreifachen Monatsentgeltes nicht übersteigt, fällig. Der Rest kann vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden. Die Zahlungsmodalitäten des § 23 a Angestelltengesetz bleiben unberührt. Die Verfallfrist beginnt erst ab Fälligkeit zu laufen.

§ 3 Außerkrafttreten von Vorschriften,

I. Mit Inkrafttreten des § 2 Abschnitte B und C dieses Kollektivvertrages treten außer Kraft:

1. Die die Abfertigung regelnden Bestimmungen der einzelnen Rahmenkollektivverträge vom 30. März 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

2. Die Kollektivverträge über die Abfertigung vom 30. März 1983, wirksam ab 1. April 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

3. Der § 2 Abschnitte B und C des Kollektivvertrages vom 21. April 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

II. Der § 2 Abschnitt A des Kollektivvertrages vom 21. April 1983, abgeschlossen zwischen den Bundesinnungen der Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Hafner, Glaser, Maler, Anstreicher und Lackierer, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits, tritt für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, unterliegen, mit Ablauf des 24. Juni 1988 und für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, unterliegen, mit Ablauf des 2. September 1988 außer Kraft (das sind jeweils 120 Tage ab Kundmachung der Verordnung).

III. Für Betriebsarten, die den Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, bzw. vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, unterliegen, werden ab der Kundmachung der jeweiligen Verordnung entstehende Abfertigungsansprüche ausschließlich nach den Bestimmungen des BUAG 1987 behandelt. Vor der Kundmachung der jeweiligen Verordnungen ab dem 1. Oktober 1987 entstandene Abfertigungsansprüche werden ausschließlich nach den Bestimmungen des BUAG 1987 behandelt, wenn sowohl nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 als auch nach den Bestimmungen des BUAG 1987 ein Anspruch besteht. Die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 21. April 1983 kommen somit nur dann zur Anwendung, wenn kein Anspruch nach dem BUAG 1987 besteht. Bestehende Einzelvereinbarungen, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen bleiben insofern aufrecht, als sie bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu einer höheren Abfertigung führen als gemäß BUAG. Die Differenz ist von diesem Arbeitgeber bei einer anspruchsbegründenden Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer zu bezahlen.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

I. § 2 Abschnitt A dieses Kollektivvertrages tritt für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, unterliegen, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 26. Februar 1988, und für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 6. Mai 1988, in Kraft.

II. § 2 Abschnitt B dieses Kollektivvertrages tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

III. Für Betriebe, die sowohl § 2 Abschnitt A als auch § 2 Abschnitt B dieses Kollektivvertrages unterliegen (das sind Mischbetriebe gemäß § 2 Abschnitt C) treten § 2 Abschnitte A, B und C für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. Februar 1988, BGBl. Nr. 114/88, unterliegen, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 26. Februar 1988, und für Betriebsarten, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. April 1988, BGBl. Nr. 221/88, unterliegen, mit Kundmachung dieser Verordnung, d. i. der 6. Mai 1988, in Kraft.

Anhang IV

Setzzeiten diverser Ofengrößen, die als Mindestleistung angenommen werden

Kachelmaß 22 x 22

Glatt aufgeschliffene Öfen		Setzfertig geschliffene Öfen (kalibriert)		Nutenöfen	
Größe	Std.	Größe	Std.	Größe	Std.
2 x 2 x 6	24	2 x 2 x 6	16	2 x 2 x 6	16
2,5 x 2 x 6	28,5	2,5 x 2 x 6	19	2,5 x 2 x 6	19

3 x 2 x 7	33,5	3 x 2 x 7	23,5	3 x 2 x 7	23,5
3 x 2,5 x 7	38	3 x 2,5 x 7	23,5	3 x 2,5 x 7	23,5
3,5 x 2,5 x 8	48	3,5 x 2,5 x 8	28,5	3,5 x 2,5 x 8	28,5
4 x 2,5 x 8	53	4 x 2,5 x 8	32,5	4 x 2,5 x 8	32,5
5 x 2,5 x 8	60	5 x 2,5 x 8	40	5 x 2,5 x 8	40
5 x 3 x 9	72	5 x 3 x 9	47	5 x 3 x 9	47

Für das Ofenumsetzen gelten 70% der Neu-Ofensetzzeiten.

Beim Umsetzen von 3 Stück Öfen auf einer Arbeitsstelle und mehr gelten 60% der Neusetzzeiten als Mindestleistung.

Berufsgruppenkategorien:

Hafner der 1. Kategorie sind:

Überschläger, Simszeugformer, Setzer für glatt und weiß aufgeschliffene Öfen und Kaminarbeiten, Herdsetzer, Brenner, Platten- und Fliesenleger.

Hafner der 2. Kategorie sind:

Kachelformer, Arbeiter für sämtliche im Brennhaus zu verrichtenden Arbeiten und Ofensetzer, die gewöhnliche und neue Arbeiten verrichten.

Hafner der 3. Kategorie sind:

Arbeiter für Kachelmachen und Blätterschneiden, Ofen- und Herdumsetzen, Ofenputzen und kleine Reparaturarbeiten.

Anhang V

Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag für das Hafner- (Ofensetzer-), Platten- und Fliesenlegergewerbe vom 5. September 1967

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Hafner einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

a)räumlich: für das Bundesland Wien,

b)fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien der Hafner, mit Ausnahme der Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen.

Auf Mitgliedsbetriebe, von deren Inhabern gleichzeitig auch ein anderer Gewerbebezweig ausgeübt wird, findet der Kollektivvertrag des überwiegend ausgeübten Gewerbes Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet die paritätische Schlichtungskommission.

c)persönlich: für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge), welche im Akkord beschäftigt sind.

§ 2

Unter den in den nachstehend einzeln angeführten rahmenrechtlichen Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Hafner-(Ofensetzer-), Platten- und Fliesenlegergewerbe (abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Hafner einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, 5. Auflage, Ausgabe Jänner 1967) in seiner geltenden Fassung aufscheinenden, verschieden lautenden Ausdrücken für das Entgelt, ist der in der jeweils geltenden Lohnordnung zum Kollektivvertrag für das Hafner-(Ofensetzer-), Platten- und Fliesenlegergewerbe aufscheinende kollektivvertragliche Stundenlohn, zuzüglich eines Zuschlages von 40 Prozent desselben, zu verstehen.

1. § 3 Ziffer 6

Die obige Definition gilt hier für den Ausdruckausfallende Arbeitszeit bzw. Arbeitsstunden."

2. § 4 Ziffer 1

Die obige Definition gilt für die zu bezahlende Pause von 10 Minuten.

3. § 4 Ziffer 8

Obige Definition gilt hier für den Begriff Stundenlohn."

4. § 7 Ziffer 9

Obige Definition gilt hier für die separat zu vergütende Gehzeit.

5. § 9

Obige Definition gilt auch für den in Abschnitt A aufscheinenden Begriff „Stundenlohn" bzw. den Begriff „Bruttolohn" sowie für die im Abschnitt B aufscheinende Formulierung „Fortzahlung des Lohnes bzw. Weiterzahlung des Lohnes."

6. § 13 Absatz 2

Obige Definition gilt hier für den Ausdruck „Fortzahlung des Lohnes."

§ 3 (Neuer Text gemäß Kollektivvertrag vom 1. April 1977)

Der Zuschlag gemäß Bauarbeiter-Urlaubsgesetz *)erhöht sich für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden, ab 28. März1977

in Wien für Facharbeiter um 3,10 kollektivvertragliche Stundenlöhne,

für Hilfsarbeiter um 2,00 kollektivvertragliche Stundenlöhne.(Siehe Rahmenkollektivvertrag § 11 Ziffer 2 lit. a))

*) Ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz(BUAG).54

§ 4 Besondere Bestimmungen für Hafner, Platten- und Fliesenleger und deren Helfer

Als Berechnungsgrundlage für die Positionen Ziffer 3, Ziffer 6 und Ziffer 10 gilt der in der jeweils geltenden Lohnordnung zum Kollektivvertrag für das Hafner-(Ofensetzer-), Platten- und Fliesenlegergewerbe aufscheinende kollektivvertragliche Stundenlohn zuzüglich eines Zuschlages von 40 Prozent desselben.

§ 5 Akkordsätze (siehe Lohnanhang, Beilage bzw. Landesverträge)

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gelten ausschließlich für im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer.

Vorstehendes gilt auch für Hilfsarbeiter, welche Akkordanten zugeteilt sind, wobei die Berechnungsgrundlage der kollektivvertragliche Stundenlohn des Hilfsarbeiters zuzüglich 40 Prozent desselben beträgt.

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirksamkeit vom 3.Juli 1967 in Kraft.

Wien, am 5. September 1967



Anhang VI

Vereinbarung für den Bereich der Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baunebengewerbe Leiharbeit:

Die Bundesinnungen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass auf den Baustellen der Mitgliedsfirmen nur Arbeitnehmer Verwendung finden, die in ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnissen stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozial-versicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden sind. Wien, am 30. April 1987

